



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Justiz- und Verbraucherschutzministerien
der Länder
Verbände gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Schumann
REFERAT RB1

AKTENZI

DATUM Berlin, 27. September 2023

BETREFF: Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wesentlichen Gegenstände des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) sind am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hatte die Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Gesetzes gebeten, das Gesetz nach Ablauf von zwei Jahren insbesondere zu der Frage zu evaluieren, ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24735, S. 12).

Deshalb soll Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben werden, insbesondere zu der vorgenannten Frage Stellung zu nehmen.

- Von Seiten der Inkassoverbände wären insoweit - wie bereits vorbesprochen - unter anderem Angaben zu der Entwicklung des Marktes und der geltend gemachten Inkassokosten hilfreich.
- Von Seiten der Verbraucher- und Schuldnerverbände wäre insbesondere eine Einschätzung hilfreich, ob sich die Neuregelungen in der Praxis vollständig etabliert haben

und ob gegebenenfalls noch (Härte-)Fälle bestehen, die durch die Neuregelungen nicht hinreichend abgedeckt werden.

- Die Wirtschaftsverbände sollen vor allem Gelegenheit zur Stellungnahme dazu erhalten, ob die Reform nennenswerte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ausstehender Forderungen mit sich gebracht hat.
- Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatten hier bereits in anderem Zusammenhang angeregt, den Anwendungsbereich des Absatzes 2 der Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG zum einen auf vertragliche Forderungen und zum anderen auf Forderungen gegenüber Verbrauchern zu beschränken. BRAK und DAV werden insoweit um eine (möglichst auch um Beispielfälle und soweit vorhanden Rechtsprechung ergänzte) ausführlichere Darstellung gebeten, welche Probleme aus dortiger Sicht aus der geltenden Rechtslage resultieren. Die übrigen Verbände sollen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Forderung von BRAK und DAV erhalten.
- Im Rahmen der Stellungnahmen der Länder wären insbesondere Erfahrungsberichte der nach dem RDG zuständigen Aufsichtsbehörden dazu hilfreich, ob bei den dort erhobenen Beschwerden besondere Schwerpunkte bestehen und ob diese mit den bestehenden Regelungen sachgerecht behandelt werden können.

Ihre Stellungnahme kann sich natürlich gerne auch zu den weiteren Gegenständen des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht verhalten, d. h. insbesondere den Informationspflichten.

Dagegen soll die Evaluation der Punkte, die hauptsächlich Gegenstand des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 17. August 2021 (BGBl. I S. 3415) waren und zu denen der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz noch weiteren Aufklärungs- bzw. Evaluierungsbedarf gesehen hat (vergleiche dazu insbesondere Bundestagsdrucksache 19/30495, S. 7/8, Nummern 1 bis 4), entsprechend der Aufforderung des Ausschusses erst drei Jahre nach Inkrafttreten, d. h. ab Oktober 2024 erfolgen. Diese (vor allem das „Legal Tech“ und die Erfolgshonorare betreffenden) Punkte sollten daher möglichst nicht zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht werden. Sie werden hierzu noch gesondert Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Soweit zudem im Hinblick auf die Punkte, die maßgeblicher Gegenstand des Urteils des OLG Hamburg vom 15. Juni 2023 (3 MK 1/21) waren (Konzerninkasso und erstattungsfähiger Schaden bei Abtretung an Erfüllung statt), Erörterungsbedarf bestehen könnte, ist

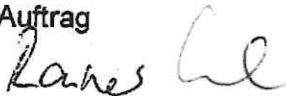
hier beabsichtigt, zunächst die insoweit noch ausstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten. Anschließend wird erforderlichenfalls auch hierzu noch gesondert Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ihre Stellungnahmen zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht übersenden Sie bitte elektronisch (an rb1@bmi.bund.de) bis

Freitag, den 19. Januar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rainer Kaul